

später zu prüfende Frage, ob etwa im Interesse Dritter eine stete Evidenthaltung des Verzeichnisses geboten erscheine. Nach dem in der 69. Sitzung (S. 533) beschlossenen §. 48 b b habe der Registerrichter zu prüfen, ob der Antrag auf die Berufung der Mitgliederversammlung von dem zehnten Theile der Mitglieder gestellt sei; für die Vornahme dieser Prüfung reiche jedenfalls die im §. 57 m Abs. 2 vorgesehene Vorschrift aus.

72. (§. 1117 bis 1134.)

Behandlung
des
Eintragungs-
gesuchs.

I. Die als §. 57 g bis §. 57 i vorgeschlagenen Bestimmungen lauten:

§. 57 g. Das Amtsgericht hat, sofern den Erfordernissen der §§. 57 b bis 57 f genügt ist, das Eintragungsgesuch unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. 57 h. Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder politischen oder religiösen Zwecken dient.

Erfolgt Einspruch, so bleibt die Eintragung ausgesetzt. Das Amtsgericht hat den Einspruch dem Vorstande mitzutheilen.

Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§. 57 i. Ist binnen sechs Wochen nach der Mittheilung des Gesuchs an die Verwaltungsbehörde Einspruch nicht erhoben oder wird der erhobene Einspruch endgültig verworfen, so ist der Verein in das Vereinsregister einzutragen.

Bei der Eintragung sind im Register der Name und der Sitz des Vereins, das Datum des Statuts sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Zu diesen Paragraphen waren nachstehende Anträge gestellt:

1. die §§. 57 g bis 57 i durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Die Eintragung ist erst zulässig, wenn die Anmeldung der nach den Landesgesetzen zuständigen Verwaltungsbehörde mitgetheilt worden ist, seit dem Eingange der Mittheilung bei der Verwaltungsbehörde sechs Wochen abgelaufen sind und von der Verwaltungsbehörde Einspruch gegen die Eintragung nicht erhoben oder der erhobene Einspruch endgültig aufgehoben ist.

Der Einspruch kann erhoben werden, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder wenn er politischen oder religiösen Zwecken dient.

Bei der Eintragung sind im Register der Name und der Sitz des Vereins, das Datum des Statuts, sowie die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Eine den Vorschriften der §§. 57 b bis 57 f nicht genügende Anmeldung ist zurückzuweisen.

hierzu die Zusatzanträge:

- a) den im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen als Abs. 3 einzufügen:

Einem ohne Verletzung der im Abs. 1 getroffenen Vorschriften eingetragenen Vereine kann die Rechtsfähigkeit nicht aus dem Grunde bestritten werden, weil er zur Zeit der Eintragung nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt gewesen sei.

- b) die unter a vorgeschlagene Bestimmung durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins dauert solange, bis das Erlöschen des Vereins in das Register eingetragen ist, und wird nicht beeinträchtigt dadurch, daß die Eintragung des Vereins zu Unrecht erfolgt ist.

- c) im Abs. 4 der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen statt „zurückzuweisen“ zu setzen „unter Angabe der Gründe zurückzuweisen“;

2. a) den §. 57h Abs. 1 zu fassen:

Die Verwaltungsbehörde kann gegen die Eintragung Einspruch erheben, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er politischen oder religiösen Zwecken dient.

- b) für den Fall, daß statt der §§. 57g bis 57i der Antrag 1 angenommen wird, den Abs. 2 der im letzteren vorgeschlagenen Bestimmungen zu fassen:

Der Einspruch kann erhoben werden, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er politischen oder religiösen Zwecken dient.

3. im §. h Abs. 1 statt „politischen oder religiösen Zwecken“ zu setzen „politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken“;

4. a) im §. 57h Abs. 1 die Worte „oder politischen oder religiösen Zwecken dient“ zu streichen;

- b) eventuell diese Worte zu ersetzen durch die Worte: „oder politische oder religiöse Zwecke verfolgt“;

5. dem §. 57i Abs. 2 folgende Vorschriften beizufügen:

Ist die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß §. 44 Abs. 4 (§. 44a Abs. 1 der Vorl. Zus.¹⁾) beschränkt, so ist auch die Beschränkung in das Register einzutragen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind die Bestimmungen einzutragen, welche für die Willenserklärungen des Vorstandes gelten.

Der §. 57g wurde mit der Aenderung angenommen, daß im ersten Satze das Wort „unverzüglich“ gestrichen und daß dem Paragraphen der letzte Absatz

¹⁾ Der §. 44a Abs. 1 der Vorl. Zus. lautet:

Der Vorstand hat die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Körperschaft. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Verfassung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

der im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen mit der im Zusatzantrag 1c befürworteten Ergänzung beigefügt werden solle.

Der §. 57h wurde mit den in den Anträgen 2a und 3 empfohlenen Ergänzungen und der dem Antrage 4b entsprechenden Fassungsänderung angenommen; die Annahme des Abs. 3 erfolgte mit 13 gegen 9 Stimmen.

Der §. 57i Abs. 1 wurde mit der dem Antrag 1 entsprechenden Aenderung angenommen, daß auch ein nach dem Ablaufe der sechswöchigen Frist, aber vor der Eintragung erfolgender Einspruch die Eintragung hindern solle. Der Abs. 2 gelangte mit dem im Antrage 5 vorgeschlagenen Zusätze zur Annahme.

Die Anträge 1a und b wurden abgelehnt.

Einspruchs-
recht der
Verwaltungs-
behörde
gegen die
Eintragung.

A. Die Komm. erörterte zunächst die allgemeine Frage, ob bei der eventuellen Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine mit idealen Tendenzen im Anschluß an die §§. 57g bis 57i des Antrags C ein Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung des Vereins vorgesehen werden solle. Man war darüber einverstanden, daß durch den früher gefaßten Beschluß, das System des Antrags C der eventuellen Regelung zu Grunde zu legen (§. 491), diese Frage noch nicht entschieden, und daß deshalb insoweit der abweichende Standpunkt des auf §. 479 ff. mitgetheilten Antrags B noch zu berücksichtigten sei (vergl. §. 496).

Nach dem Antrage C soll bei der Prüfung der Frage, ob der Verein ein erlaubter oder ein unerlaubter Verein sei, der Verwaltungsbehörde ein Recht der Mitwirkung in der Weise zustehen, daß sie, falls sie den Verein für einen nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubten Verein erachtet, die Eintragung hindern kann. Der Antrag B will dagegen die Entscheidung über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Eintragung, mit Einschluß der Entscheidung über die öffentlichrechtliche Erlaubtheit des Vereins, lediglich in die Hand des Registerrichters legen.

Der Zusatzantrag 2a ergänzt den §. 57h dahin, daß der Einspruch der Verwaltungsbehörde auch zulässig sein solle, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht verboten werden kann.

Als einen weiteren Einspruchsgrund erkennt der §. 57h den Umstand an, daß der Verein politischen oder religiösen Zwecken „diene“; der Antrag 3 will neben den politischen speziell auch der sozialpolitischen Zwecke gedenken, während der eventuelle Antrag 4b darauf abstellt, daß der Verein politische oder religiöse Zwecke „verfolge“. Der prinzipiale Antrag 4a befürwortet die Streichung dieses Einspruchsgrundes. Eine von anderer Seite erfolgte Anregung, welche nicht zur Einbringung eines Antrags führte, ging dahin, die Vereine zu religiösen Zwecken an dieser Stelle nicht zu erwähnen, im G.G. aber zu bestimmen, daß sie, soweit sie landesgesetzlich zugelassen seien, kraft Reichsrechts Rechtsfähigkeit besitzen sollten.

Der §. 57h Abs. 3 läßt gegen den Einspruch die Anfechtung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20, 21 d. Gew.O. zu, während der Antrag 1 über die Anfechtung des Einspruchs reichsrechtlich nichts bestimmen will.

Für den Beschluß der Mehrheit waren folgende Erwägungen maßgebend:

Der Antrag C betrete in den zur Berathung stehenden Vorschlägen den Weg, der nach Lage der Verhältnisse eingeschlagen werden müsse, wenn man das Ziel reichsrechtlicher Regelung der privatrechtlichen Stellung der Vereine erreichen wolle. Die Vorschläge seien darauf berechnet, die Bedenken zu beseitigen, welche der erstrebten Regelung unter dem Hinweis auf die derzeitige Gestaltung des öffentlichen Vereinsrechts aus politischen Gesichtspunkten entgegengehalten und von den Bundesregierungen, insbesondere auch von dem preuß. Staatsministerium, geltend gemacht worden. Diese Einwendungen gehen im Wesentlichen dahin, daß die Befugnisse, welche das in einzelnen Bundesstaaten geltende öffentliche Vereinsrecht der Staatsregierung einräume, zur Abwendung der Gefahren, die dem Gemeinwohl aus dem Vereinswesen erwachsen können, nicht mehr ausreichen würden, wenn den Vereinen die Möglichkeit gegeben werde, ohne Huthun der Staatsgewalt, lediglich durch die Erfüllung formaler Normativbestimmungen und den darauf gegründeten Registereintrag die Rechtsfähigkeit und damit den bedeutungsvollen Machtzuwachs zu erlangen, der mit der Stellung eines als rechtsfähig anerkannten Vereins verbunden sei; die Regelung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit der Vereine könne von der Reichsgesetzgebung erst dann in Angriff genommen werden, wenn das öffentliche Vereinsrecht in entsprechender einheitlicher Weise reichsrechtlich geordnet sein werde.

Ob und inwieweit die hervorgehobenen, dem Gebiete der Politik entnommenen Bedenken begründet seien, müsse dahingestellt bleiben; es handele sich um eine Frage, deren Beantwortung von der Würdigung und Beurtheilung der gesamten politischen Lage abhängen und für deren Entscheidung ebendeshalb die Auffassung der für die politische Entwicklung verantwortlichen Instanzen maßgebende Bedeutung habe. Thatsache sei, daß diese Bedenken bestünden, daß sie kundgegeben worden seien und daß sie bis jetzt festgehalten würden. Die Komm. müsse mit dieser Thatsache rechnen. Sie dürfe sich nicht verleiten lassen, unter Außerachtlassung derselben die Vorschriften so zu gestalten, wie sie vom rein privatrechtlichen Standpunkt aus etwa zu gestalten sein möchten. Die Aufgabe der Komm., welche praktische Zwecke zu verfolgen habe, gehe vielmehr dahin, eine Normirung zu finden, welche der oben erwähnten Auffassung Rechnung trage und das für die Regelung des privatrechtlichen Körperschaftsrechts bestehende Bedürfnis mit der durch diese Rücksicht gebotenen Beschränkung befriedige. Der Versuch, in dem jetzigen Stadium der Berathung des B. G. B. einen allseits befriedigenden, gangbaren Weg der Lösung zu finden, müsse um so ernster genommen werden, als zu besorgen sei, daß die Frage, wenn sie ihrer Erledigung nicht zugeführt und sodann im Reichstage wieder aufgenommen werden sollte, zu schwierigen und mißlichen parlamentarischen Verhandlungen führen möchte. Der von diesen Erwägungen geleitete Antrag C enthalte einen annehmbaren Kompromißvorschlag. Wenn er zunächst die Entscheidung, ob der die Eintragung nachsuchende Verein ein nach dem öffentlichen Vereinsrecht erlaubter Verein sei, der Verwaltungsbehörde zuweise, während der Antrag B den Registerrichter über diese Frage entscheiden lassen wolle, so liege hierin kein Zugeständnis, welches prinzipiell zu beanstanden sei. Allerdings handele es sich um eine Rechtsfrage, aber um eine Rechtsfrage, deren Entscheidung die Würdigung der thatsächlichen Beziehungen des Vereins zum öffentlichen Leben

voraussetze. Wenn geltend gemacht werde, daß der Richter seinen Spruch nach dem Inhalte der Rechtsnorm fälle, während sich die Verwaltungsbehörde von Verwaltungsmaximen und Möglichkeitserwägungen leiten lasse, so komme in Betracht, daß die Zulassung der Anfechtung des Einspruchs im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens hinlängliche Bürgschaft gegen einen ungerechtfertigten Gebrauch des Einspruchs gewähre; es lasse sich sogar sagen, daß die Rechtsprechung durch ein Kollegium, welches in seiner Mehrheit aus gewählten Mitgliedern bestehe, und durch seine Zusammensetzung die Gewähr biete, daß die Entscheidung einerseits mit dem Gefühle der politischen Verantwortlichkeit, andererseits ohne übergroße Mängstlichkeit getroffen werde, berechtigten Erwartungen der Vereine mehr entsprechen dürfte, als die Handhabung des Gesetzes durch den Richter. Durch die Mitwirkung der Verwaltungsbehörde vor der Eintragung werde außerdem thünlichst dem unerwünschten Ergebnisse vorgebeugt, daß ein Verein, welchen der Richter als einen erlaubten angesehen und deshalb eingetragen habe, von der Verwaltungsbehörde als ein unerlaubter behandelt werde. Auf der anderen Seite sei nicht zu beforgen, daß die Herbeiziehung des Verwaltungsstreitverfahrens in den weiteren Stadien, welche der Entw. d. B.G.B. zu durchlaufen habe, Beanstandung finden werde. Die Verwaltungsrechtspflege biete bei den bestehenden Einrichtungen volle Gewähr einer, auch in Ansehung der Wahrung des öffentlichen Interesses sachgemäßen Judikatur und die Reichsgesetzgebung habe schon mehrfach Anlaß genommen, sich dieses Mittel zur Regelung ähnlicher Verhältnisse nutzbar zu machen; vergl. Genossenschaftsges. §. 79; Ges. über die eingeschriebenen Hülfskassen v. 7. April 1876 §. 29 in der Fassung des Abänderungsges. v. 1. Juni 1884 Art. 16; Gew.D. §. 103; Krankenversicherungsges. v. 15. Juni 1883 §§. 24, 47. — Der Zusatz des Antrags 2a („oder verboten werden kann“) empfehle sich um deswillen, weil die das öffentliche Vereinsrecht normirenden Gesetze keineswegs immer besagen, daß ein Verein unter gewissen Voraussetzungen unerlaubt oder verboten sei, sondern auch, daß er verboten werden könne; betrachte man einen Verein, der verboten werden kann, als einen solchen, der erst durch die Erlassung des Verbots unerlaubt werde, so würde die Staatsregierung genöthigt sein, mit dem Verbote vorzugehen, um sich die Grundlage für den Einspruch zu verschaffen, während es nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheinen könne, von einem Verbot Umgang zu nehmen und sich auf die Hinderung der Erlangung der Rechtsfähigkeit zu beschränken.

Der Einspruch müsse des Weiteren auch dann zugelassen werden, wenn der die Eintragung begehrende Verein politische oder religiöse Zwecke verfolge. Nur bei der Aufnahme dieser Bestimmung lasse sich erwarten, daß es gelingen werde, die mehrerwähnten politischen Bedenken zu beseitigen. Für diejenigen Vereine, gegen welche sich diese Bedenken vorzugsweise richten, verbleibe es dann sachlich bei einer dem Konzeptionsysteme gleichartigen Gestaltung; denn sofern ein Verein mit der bezeichneten Zweckbestimmung in Frage stehe, sei es lediglich in das Ermessen der Verwaltungsbehörde gestellt, ob derselbe Rechtsfähigkeit erlangen könne oder nicht. Immerhin verzeichne die vorgeschlagene Regelung auch in dieser Hinsicht einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt. Dies gelte auch dem sächsl. Ges. v. 15. Juni 1868 und dem Entw. von Schulze-Delitzsch gegenüber. Das ersterwähnte Gesetz gestatte (§. 72) die Eintragung von Personen-

vereinen „deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht“ nur dann, wenn das Ministerium des Innern hierzu ausdrücklich seine Genehmigung erteilt habe, während der Entw. von Schulze-Dehlsch in der Fassung, die er durch die Beschlüsse der Komm. des Reichstags im Jahre 1872 erhalten habe, Vereine, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder ihnen thatsächlich dienen, von der Erwerbung der Rechtsfähigkeit auf dem im Entw. vorgesehenen Wege lediglich ausschließe (§. 1 Abs. 2). Wohl zu beachten sei auch, daß für politische und religiöse Vereine die bürgerliche Rechtsfähigkeit von verhältnismäßig geringerer Bedeutung sei, und daß man es bezüglich ihrer selbst beim Konzeßions-systeme belassen könnte, wenn damit das Hauptziel zu erreichen wäre, für die große Masse der Vereine mit anderen idealen Tendenzen einen annehmbaren Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit zu finden. (Vergl. auch die Äußerungen Gierke's, *Zus. d. gutachtl. Äuß.* I S. 75, 76 unter d.)

Im Interesse thunlichster Bestimmtheit der Voraussetzungen des Einspruchs empfehle es sich, mit dem Antrage 4b darauf abzustellen, daß der Verein politische oder religiöse Zwecke verfolge, nicht darauf, daß er solchen Zwecken diene. Es dürfe nur darauf ankommen, daß der statutenmäßige Zweck ein politischer oder religiöser sei. Die Fassung des Antrags C lege die Gefahr nahe, daß das Einspruchsrecht schon dann als begründet angesehen werden könnte, wenn die Förderung politischer oder religiöser Zwecke lediglich eine mit dem Vereinszweck in losem Zusammenhange stehende Nebenwirkung sei. Für den Fall, daß ein Verein im Widerspruche mit seinem Statute politische oder religiöse Zwecke verfolge, werde an späterer Stelle Vorfrage zu treffen sein (vergl. §. 57t).

Die Erwähnung der „sozialpolitischen“ Zwecke neben den politischen nach dem Antrage 3 sei eine vielleicht nicht nothwendige, aber nach den Verhältnissen der Gegenwart zweckmäßige Erläuterung der Bestimmung.

Den die Mehrheit leitenden Erwägungen gegenüber könne nicht anerkannt werden, daß die zu Gunsten des Antrags 4a geltend gemachten Gründe stichhaltig seien. Wenn angeführt werde, es sei möglich, daß der Entw. die Billigung der gesetzgebenden Faktoren auch dann erlange, wenn man die Unterscheidung zwischen religiösen oder politischen Vereinen und Vereinen anderer Art fallen lasse, so dürfe sich die Komm. hierdurch von der Betretung des die Annahme der Bestimmungen thunlichst sichernden Weges nicht ablenken lassen. Auch darauf komme es nicht an, ob die Behauptung begründet sei, daß man den Machtzuwachs, welchen die Vereine durch die Erlangung der juristischen Persönlichkeit erfahren sollen, und die mit diesem Machtzuwachs angeblich verbundenen Gefahren überschätze, daß ferner Vereine, welche in der That gemeingefährlicher Art sind, wenig geneigt sein würden, sich um die Eintragung zu bemühen und damit an die Öffentlichkeit zu treten, und daß andererseits der Besitz einer gesicherten vermögensrechtlichen Stellung und das Bestreben, denselben zu wahren, auf das Verhalten der Vereine nur günstig einwirken werde. Zuzugeben sei, daß die Begriffe „politische, sozialpolitische, religiöse“ Vereine an einer gewissen Unbestimmtheit leiden, und daß diese Unbestimmtheit hin und wieder bei der Anwendung des Gesetzes zu Schwierigkeiten führen möge. Sehe man hierin einen Nebelstand, so müsse er in Kauf genommen werden. Unüberwindlich sei die aus der Flüßigkeit dieser Begriffe sich ergebende Schwierigkeit der Abgrenzung keines-

wegs; das geltende Vereinsrecht habe sich genöthigt gesehen, auch bisher vielfach mit diesen Unterscheidungen zu operiren; das Verwaltungsstreitverfahren werde auch in dieser Hinsicht gute Dienste leisten.

Zu Gunsten der von einer Seite gegebenen Anregung, die Vereine zu religiösen Zwecken an dieser Stelle zu übergehen und im C.G. die landesrechtlich zugelassenen Vereine dieser Art reichsrechtlich für rechtsfähig zu erklären, wurde Folgendes geltend gemacht:

Es sei unangemessen, die den idealsten Zwecken dienenden Vereine bei der Regelung der Vereine mit idealen Tendenzen im C.G. selbst unter eine Art Ausnahmerecht zu stellen. Dieser Gesichtspunkt rechtfertige den Vorschlag, die erforderliche Vorschrift im C.G. zu treffen. Anlangend den Inhalt der Vorschrift, so sei die Lage der preuß. Gesetzgebung zu berücksichtigen. Nach dem preuß. Gef. vom 29. April 1887 (Gef.S. S. 127) seien gewisse Orden und Kongregationen der katholischen Kirche wieder zugelassen (Art. 5 §. 1). Nach den für die bestehenden Orden und Kongregationen geltenden Bestimmungen seien Niederlassungen der wieder zugelassenen Orden und Kongregationen errichtet. Zum Erwerbe der Korporationsrechte für solche Niederlassungen bedürfe es nach Art. 13 d. preuß. Verfassung vom 31. Januar 1850 eines besonderen Gesetzes. Ein derartiges Gesetz sei nur einmal, unter dem 22. Mai 1888, erlassen (Gef.S. S. 113). Seitdem habe man den umständlichen Weg der Gesetzgebung nicht wieder betreten. Die Niederlassungen hätten sich zum Theile mit anderen Rechtsformen, z. B. mit derjenigen der Genossenschaft, zu helfen gesucht. Jedenfalls sei der bestehende Zustand ein im Interesse der Verkehrssicherheit unerwünschter. Es rechtfertige sich daher das Eingreifen der Reichsgesetzgebung in dem empfohlenen Sinne.

Von Seiten der Mehrheit wurde dieser Ausführung entgegengehalten: Bei den Orden und Kongregationen der katholischen Kirche handle es sich um Verbände, welche mit dem Organismus der letzteren verknüpft seien und daher dem öffentlichen Rechte angehörten, nicht um privatrechtliche Vereine zu religiösen Zwecken, wie sie hier in Rede ständen. Bezüglich jener öffentlichrechtlichen Gebilde werde man später zu erwägen haben, ob durch einen besonderen Vorbehalt klarzustellen sei, daß sie durch die Vorschriften des B.G.B. nicht berührt werden. Jedenfalls dürfe die Bestimmung des Art. 13 der preuß. Verfassung durch die Reichsgesetzgebung nicht abgeändert werden (vergl. den auf S. 489, 490 mitgetheilten Antrag b a Nr. 2 und S. 504 unter II).

Anfechtung
des
Einspruchs.

Gegen die Aufnahme einer reichsgesetzlichen Vorschrift über die Anfechtung des Einspruchs im Verwaltungsstreitverfahren wurde von Seiten der Minderheit geltend gemacht:

Die Frage, ob und in welchem Verfahren der Einspruch angefochten werden könne, gehöre dem öffentlichen Rechte an; die Komm. sei daher zur Entscheidung derselben nicht berufen. Das Verwaltungsstreitverfahren sei ferner nach der Natur der Einspruchsgründe für die Entscheidung über die Berechtigung des Einspruchs wenig geeignet. Sowohl die Frage, ob ein Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt sei oder verboten werden könne, als auch die, ob ein Verein politische oder religiöse Zwecke verfolge, sei im Wesentlichen eine Frage des Ermessens; der durch das Verwaltungsstreitverfahren beabsichtigte

Schutz der Privatinteressen werde sich daher meist als belanglos erweisen. Der Aufnahme der Vorschrift stehe endlich das Bedenken entgegen, daß dieselbe leicht zu dem Versuch Anlaß geben könne, die Einspruchsgründe durch feste gesetzliche Kriterien zu bestimmen.

Die Mehrheit hielt diese Bedenken den oben erwähnten Vorzügen der vorgeschlagenen Bestimmung gegenüber nicht für durchgreifend; sie bezweifelte die Befugniß der Komm. zur Aufnahme der Bestimmung nicht und war insbesondere der Meinung, daß die in Betracht kommenden Fragen zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren geeignet seien.

Von mehreren Seiten wurde bei der Diskussion über die zur Berathung stehende eventuelle Beschlußfassung bereits auf die endgültige Stellungnahme zu der in Aussicht genommenen Regelung eingegangen, und die Ansicht ausgesprochen, der Verlauf, den die Debatte genommen, sei nicht dazu angethan, die Hoffnung auf eine zutragliche Lösung der Frage zu wecken; er bestätige die Richtigkeit der Thatsache, daß die Regelung der Materie von politischen Erwägungen abhängig sei, mit welchen sich die Komm. nicht befassen könne und solle; es werde deshalb nur erübrigen, die eventuell gefaßten Beschlüsse bei der schließlichen Abstimmung abzulehnen.

B. Im Einzelnen ist bezüglich der zu den §§. 57g bis 57i gefaßten Beschlüsse noch Folgendes zu erwähnen:

Im §. 57g Satz 1 wurde das Wort „unverzüglich“ nach dem Vorschlage des Antrags 1 gestrichen, weil man das Wort bei dem instruktionellen Charakter des Satzes 1 für entbehrlich hielt. Im Interesse der Deutlichkeit erschien es ferner rathlich, mit dem Antrag 1 besonders auszusprechen, daß das Amtsgericht ein den Vorschriften der §§. 57b bis 57f nicht entsprechendes Eintragungsgefuß zurückzuweisen habe. Nach dem Vorgange des §. 48 des Entw. einer G. B. O. wurde gemäß dem Antrag 1c beigelegt, daß die Zurückweisung unter Angabe der Gründe zu erfolgen habe.

Mittheilung
des Gesuchs
an die Verw.-
behörde.

Zurück-
weisung un-
zulässiger An-
meldungen.

C. Der §. 57h Abs. 2 Satz 1 blieb unbeanstandet.

Zur Begründung des Antrags auf Streichung des Abs. 2 Satz 2 (Antrag 1) wurde geltend gemacht, die Zustellung des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, gegen die Eintragung Einspruch zu erheben, müsse der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, weil sie Bestandtheil eines Verwaltungsverfahrens sei und, sofern sie die Frist zur Anfechtung des Beschlusses in Lauf setze, nach den für solche Zustellungen geltenden Vorschriften bewirkt werden müsse. Neben der durch die Verwaltungsbehörde erfolgenden Zustellung des Beschlusses noch eine Mittheilung des Amtsgerichts über die Erhebung des Einspruchs vorzuschreiben, sei zwecklos. Die Mehrheit vermochte sich von der Berechtigung dieser Bedenken gegen den Abs. 2 Satz 2 des §. 57h nicht zu überzeugen.

Mittheilung
des Eins-
pruchs an
den Vorstand.

D. Von §. 57i Abs. 1 weicht der Antrag 1 insofern ab, als er an den Zeitpunkt, in welchem die Eintragung erfolgen kann, Ablauf der sechswöchigen Frist nicht einen Ausschluß des Einspruchs knüpfen, sondern den Einspruch auch dann noch berücksichtigt sehen will, wenn er nach dem Fristablauf, aber vor der Eintragung erfolge. Dieser Vorschlag fand Zustimmung, weil man in der Präklusion des nach dem Ablaufe der Frist, aber vor der Eintragung erhobenen Einspruchs einen unbegründeten Formalismus erblickte.

Inhalt der
Eintragung.

Der im Abs. 2 vorgeschriebene Inhalt des Registereintrags erschien genügend für die Erreichung des Zweckes, beteiligten Dritten die Kenntnissnahme von den sie interessirenden Verhältnissen des Vereins zu ermöglichen. Doch hielt man zu diesem Behufe ferner noch den im Antrage 5 empfohlenen Zusatz für nothwendig, indem man davon ausging, daß die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes sowie die für die Willenserklärungen eines mehrgliederigen Vorstandes maßgebenden Bestimmungen unmittelbar aus dem Register selbst zu ersehen sein müßten, und daß es nicht genüge, wenn sie aus den Beilageakten des Registers ersichtlich seien.

Wirkung einer
zu Unrecht
erfolgten
Eintragung.

Anlangend die Zusatzanträge 1a und b¹⁾, so beruht der erstere auf der Erwägung, daß ein Bestreiten der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins aus dem Grunde, weil der Verein zur Zeit der Eintragung nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt gewesen sei, im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zugelassen werden dürfe. Der Zusatzantrag 1b bezweckt, die Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins in allgemeinerer Weise gegen die Aufsechtung wegen Unrechtmäßigkeit der Eintragung zu schützen. Zu seiner Unterstützung wurde auf den Fall hingewiesen, daß ein Verein, welcher statutenmäßig Erwerbszwecke verfolge, in der irrigen Annahme, es handele sich um einen Verein mit idealen Tendenzen, eingetragen worden sei sowie auf den Fall, daß ein Verein, welcher statutenmäßig ideale Zwecke verfolge und eingetragen worden sei, später statutenwidrig Erwerbszwecke verfolge.

Die Mehrheit lehnte die beiden Zusatzanträge ab.

Man war der Ansicht, daß die Frage, mit welcher sich der Antrag 1a befaße, bei der Seltenheit der in Betracht kommenden Fälle, einer gesetzlichen Entscheidung nicht bedürfe, wie denn auch andere Gesetze sich einer solchen Bestimmung enthalten hätten. Der Zusatzantrag 1b gehe jedenfalls zu weit; erfolge eine Eintragung, welche um deswillen nicht hätte erfolgen sollen, weil sie gegen zwingende Normativbestimmungen (sog. Muß-Vorschriften) verstoße, so könne sich an eine solche Eintragung nicht die Rechtsfolge knüpfen, daß der Verein juristische Persönlichkeit erlange. Was den Fall betreffe, daß ein nach §. 41 nicht eintragungsfähiger Verein in Folge irrthümlicher Beurtheilung des statutenmäßigen Zweckes eingetragen werde, so sei ein solcher Verein, wenn das Gesetz schweige, als nicht rechtsfähig anzusehen. Ein Bedürfniß, diese Konsequenz durch eine besondere positive Vorschrift auszuschließen, liege nicht vor. Bei der Berathung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werde zu erwägen sein, ob und wie für die Beseitigung einer solchen zu Unrecht erfolgten Eintragung Vorkehrung getroffen werden solle; es sei nicht ausgeschlossen, hierbei auf die Frage zurückzukommen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein in solcher Art eingetragener Verein bis zur Beseitigung der Eintragung Dritten gegenüber als rechtlich bestehend anzusehen sei. Der Fall endlich, wenn ein rechtmäßig eingetragener Verein nach der Eintragung im Widerspruche mit dem Statute thatsächlich Erwerbszwecke zu verfolgen beginne, gehöre nicht hierher. Die Rechtsfähigkeit werde durch die thatsächliche Verfolgung

¹⁾ Vergl. hierzu die auf C. 501 unter I mitgetheilten Anträge 2, 4 und C. 501, 504 unter I.

statutenwidriger Zwecke nicht unmittelbar berührt; ob aus diesem Grunde der Verwaltungsbehörde ein Auflösungsrecht zu gewähren sein werde, sei eine später zu erörternde Frage. Uebrigens werde der vorausgesetzte Fall wegen der mit dem statutenwidrigen Betriebe von Erwerbsgeschäften für den Vorstand verbundenen Haftung nicht leicht vorkommen.

II. Die als §. 57k, §. 57l vorgeschlagenen Bestimmungen lauten:

§. 57k. Nach erfolgter Eintragung ist das Statut, mit der Genehmigung derselben versehen, zurückzugeben. Die Abschrift des Statuts wird nach vorgängiger Beglaubigung sammt den übrigen Schriftstücken bei Gericht aufbewahrt.

§. 57l. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins die zusätzliche Bezeichnung „eingetragener Verein“.

Das Amtsgericht hat die Eintragung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

hierzu lag der redaktionelle Antrag vor:

den Abf. 1 des §. 57l als §. 57k einzustellen und die Vorschrift des §. 57k in den §. 57l zu versetzen.

Die beiden Paragraphen wurden ihrem sachlichen Inhalte nach unbeanstandet angenommen.

73. (§. 1135 bis 1158 mit Anlage §. 1159 bis 1162.)

I. Die als §. 57m vorgeschlagene Bestimmung lautet:

Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitritts-
erklärung. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Anderen nicht überlassen
werden, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt.

Beitritts-
erklärung.
Mitglieder-
verzeichnis.

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen zu jeder Zeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder unverzüglich einzureichen.

hierzu waren die Unteranträge gestellt:

a) im §. 57m den Satz 1 des Abf. 1 zu streichen;

b) dem Abf. 1 des §. 57m beizufügen:

Ein Mitglied kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossen werden.

(Vergl. Genossenschaftsges. §. 66 Abf. 1.)

Die in dem Abf. 1 des §. 57m enthaltenen Sätze 2 und 3 haben ihre Erledigung durch die auf §. 534 unter III beschlossene allgemeine Vorschrift gefunden. Der Antrag a wurde angenommen, der Antrag b abgelehnt. Der Abf. 2 des §. 57m wurde sachlich nicht beanstandet, die Entscheidung über die Beibehaltung des Wortes „unverzüglich“ der Red. Komm. überlassen.

Zu Gunsten des §. 57m Abf. 1 Satz 1 war geltend gemacht, daß es im Interesse des Vereins selbst liege, eine schriftliche Beitritts-
erklärung zu erlangen und dadurch die Thatsache der Mitgliedschaft außer Zweifel zu setzen. Die Mehrheit ging dagegen bei der Annahme des Streichungsantrags a davon aus, daß es nicht zweckmäßig sei, den Erwerb der Mitgliedschaft an die Schriftform